

**Reglement der Verwaltungskommission der Versicherungskasse sRS 194.12
über die Anlage des Kassenvermögens**
vom 3. Mai 1999¹

Die Verwaltungskommission erlässt gestützt auf Art. 42 des Reglements der Versicherungskasse vom 15. September 1998² sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Reglements des Stadtrates über die Geschäftsführung der Versicherungskasse der Stadt St.Gallen vom 23. Dezember 1986³ im Einvernehmen mit dem Stadtrat als Reglement:

I. Anlage des Kassenvermögens

Grundsätze und Zielsetzungen	Art. 1 ¹ Das Kassenvermögen wird unter Beachtung der Vorschriften des Bundesrechts ⁴ angelegt. ² Für die Vermögensanlage gilt: a) Sie soll unter Beachtung der Sicherheit und der Liquiditätsbedürfnisse auf das Wachstum des Vermögens ausgerichtet werden und einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag erzielen; b) Sie muss eine breite Risikoverteilung und Diversifikation sowie bei den festverzinslichen Anlagen eine angemessene Staffelung der Fälligkeiten aufweisen; c) Die Zahlungsbereitschaft ist im Rahmen des Zahlungsbedarfs der Stadt insgesamt sicherzustellen. d) Im Rahmen der Zielsetzungen für die Vermögensanlage wird ein Deckungsgrad von mindestens 100% angestrebt.
Zulässige Anlagen	Art. 2 Das Kassenvermögen kann in allen Anlagen angelegt werden, die nach Art. 53 ff BVV2 zulässig sind.
Anlagestruktur	Art. 3 ¹ Für die Anlagestruktur sind die im Anhang enthaltenen: a) Zielwerte wegleitend; b) Bandbreiten verbindlich. ² Die Bandbreiten können ausgenutzt werden, wenn die Grundsätze für die Anlage des Kassenvermögens (Art. 1 Abs. 2) auf diesem Wege besser befolgt werden, als bei einer Verwirklichung der Zielwerte. ³ Die Verwaltungskommission überprüft die Anlagestruktur regelmässig, mindestens jedoch einmal jährlich und passt diese an, wenn die Grundsätze für die Anlage des Kassenvermögens (Art. 1 Abs. 2) es erfordern.

¹ cRS 1999, 121

² sRS 194.1

³ sRS 194.11

⁴ Art. 71 BVG (SR 831.40); Art. 49ff BVV2 (SR 831.441.1)

sRS 194.12

Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagekategorien

a) Grundpfanddarlehen

Art. 4¹

³ Grundpfanddarlehen können gewährt werden an:

- a) Mitglieder der Versicherungskasse bei einer Anstellung von mindestens 50 Prozent;
- b) Personen, die eine Rente der Versicherungskasse beziehen, die auf einer Anstellung von mindestens 50 Prozent beruht;
- c) aktive und pensionierte Lehrerinnen und Lehrer der Stadt St.Gallen bei einer Anstellung von mindestens 50 Prozent.

⁴ Die Versicherungskasse kann das Grundpfanddarlehen weiterführen, wenn die Voraussetzungen nachträglich entfallen.

⁵ Grundpfanddarlehen dürfen 80 Prozent des Marktwertes der Liegenschaft und in der Regel den amtlichen Verkehrswert nicht übersteigen. Von dieser Regelung kann bei Verpfändung von Vorsorgeguthaben abgewichen werden. Die Zins- und Amortisationspflicht muss in einem angemessenen Verhältnis zum regelmässig zu erwartenden Einkommen stehen.²

⁶ Grundpfanddarlehen, die 65 Prozent des Marktwertes der Liegenschaft oder den amtlichen Verkehrswert überschreiten, sind zu amortisieren. Die Tilgungsquote wird fallweise festgelegt. Bei Veränderungen des Marktwertes oder des amtlichen Verkehrswerts kann die Amortisationspflicht neu festgelegt werden. Anstelle einer direkten Amortisation kann vereinbart werden, dass Guthaben der zweiten oder dritten Säule geäufnet und verpfändet werden.

⁷ Grundpfanddarlehen werden für das ganze Darlehen zu folgenden Konditionen gewährt:

- a) Bei variablen Hypotheken gilt der Zinssatz der St.Galler Kantonalbank für erste Hypotheken, vermindert um 0,25 Prozent, sofern die Liegenschaft dem Eigenbedarf dient. Verhandlungen bezüglich der Konditionen werden nicht geführt.
- b) Bei Festhypotheken sind die Marktverhältnisse (Swapsatz inkl. Marge) bei Vertragsabschluss massgebend.

⁸ Eine zweite Hypothek wird nur gewährt, wenn die Versicherungskasse auch Gläubigerin der ersten Hypothek ist.

⁹ Die Grundbuchgebühren gehen zu Lasten der Darlehensnehmerin bzw. des Darlehensnehmers.

b) Darlehen an die Stadt St.Gallen

Art. 5

¹ Die Konditionen richten sich nach den jeweiligen Marktzinssätzen für die entsprechend gewählte Laufzeit.

² Es ist auf eine möglichst ausgeglichene Staffelung der Laufzeiten der einzelnen Darlehenstranchen zu achten.

¹ geändert durch Nachtrag VIII vom 11. Dezember 2006, cRS 2007, 65

² geändert durch Nachtrag X vom 17. Oktober 2007, cRS 2008, 37

c) Derivative Finanzinstrumente	Art. 6 ¹ Derivative Finanzinstrumente können im Rahmen von Art. 56a BVV2 zur Absicherung der Anlagewerte oder der Sicherung künftiger Erträge eingesetzt werden. ² Für die Berichterstattung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente und die Darstellung der Verpflichtungen aus diesen Geschäften gilt Art. 10.
Vermögensanlage durch Dritte	Art. 7 ¹ Die Anlage des Kassenvermögens kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden. ² Das Verwaltungsmandat hat die zulässigen Anlagen so zu definieren, dass die Grundsätze dieses Reglements eingehalten werden.
Ausübung von Aktionärsrechten	Art. 7bis ¹ ¹ An Generalversammlungen wird in der Regel nicht teilgenommen. ² In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende der Verwaltungskommission bestimmen, dass an der Generalversammlung teilgenommen wird. Dabei wird gleichzeitig die Stimmabgabe wie auch die Vertretung festgesetzt. ³ Der Anlageausschuss wird an der nächstfolgenden Sitzung orientiert.
Eigengeschäfte	Art. 7ter ² ¹ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen der Versicherungskasse betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt und im Sinne von Art. 48f BVV2 zulässig sind. Für die Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen und Anforderungen an Vermögensverwalter gelten die Art. 48g – 48h BVV2. ² Es obliegt den mit der Anlage oder Verwaltung betrauten Personen, die notwendigen Offenlegungen gegenüber den Entscheidungsträgern vorzunehmen, sofern die Konformität mit den in Abs. 1 erwähnten Anforderungen zweifelhaft ist oder die Grösse oder die Bedeutung des Eigengeschäfts eine Meldung gebietet.

¹ eingefügt durch Nachtrag II vom 28. Mai 2002, cRS 2002, 87

² eingefügt durch Nachtrag X vom 17. Oktober 2007, cRS 2008, 37

sRS 194.12

II. Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften

Bewertungsgrundsätze	<p>Art. 8¹ Die Aktiven und die Passiven sind nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 zu bewerten. Für die für versicherungstechnische Risiken notwendigen Rückstellungen ist der aktuelle Bericht des Experten für die berufliche Vorsorge nach Art. 53 Abs. 2 BVG massgebend.</p>
Wertschwankungs-Reserven	<p>Art. 9¹ ¹ Aus dem Ergebnis der Bewertungen sind angemessene Wertschwankungs-Reserven zu bilden für: a) Vermögensteile in ausländischen Währungen; b) Aktien und Anlagefonds; c) Derivative Anlageinstrumente (sofern notwendig); d) Liegenschaften (sofern notwendig). ² Die Wertschwankungs-Reserven richten sich nach der Standardabweichung der entsprechenden Märkte und weiteren anerkannten Marktkriterien. ³ Bei einer Unterdeckung entfällt die Verbuchung von Wertschwankungs-Reserven. Im Interesse einer umfassenden Darstellung der tatsächlichen finanziellen Lage ist die Zielgrösse der Wertschwankungs-Reserven im Anhang zur Rechnung auszuweisen.</p>
Spezielle Buchführungsvorschriften	<p>Art. 10 ¹ Die während des Jahres vorgenommenen Wertschriften-Transaktionen sind in der Buchhaltung zu erfassen. ² Im Anhang zum Jahresbericht sind allfällige laufende Einsätze von derivativen Instrumenten speziell aufzuführen und die am Jahresende bestehenden Verpflichtungen aus diesen Geschäften unter dem Bilanzstrich zu beziffern. Soweit notwendig sind Rückstellungen zu bilden.</p>

III. Kompetenzordnung

Anlage des Kassenvermögens und Arbeitsvergebungen	<p>Art. 11 ¹ Die Kompetenzen für die Anlage des Kassenvermögens werden übertragen an: 1. Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens; 2. Vorsitzende oder Vorsitzender der Verwaltungskommission; 3. Leiterin oder Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse.²</p>
---	---

¹ geändert durch Nachtrag V vom 23. August 2004, cRS 2005, 25

² geändert durch Nachtrag I vom 26. Januar 2001, cRS 2001, 49

² Die Beschlussfassung über die Vergebung von Arbeiten wird dem Stadtrat übertragen, soweit die Kompetenz gemäss Art. 14 Abs. 1 Ziff. 3 überschritten ist.

Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens;
Zusammensetzung

Art. 12

¹ Der Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens wird aus der Mitte der Verwaltungskommission bestellt und besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission (Vorsitz);
2. zwei Mitgliedern, die vom Stadtparlament¹ in die Verwaltungskommission gewählt worden sind;
3. drei Mitgliedern, die von der Verbändekonferenz des Personals der Stadt St.Gallen gewählt worden sind.

² Ergibt sich im Ausschuss Stimmgleichheit, so entscheidet die Verwaltungskommission über das Geschäft.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse wirkt im Ausschuss mit beratender Stimme mit und besorgt das Protokoll.²

⁴ Der Ausschuss kann weitere Fachleute beiziehen.

Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens;
Zuständigkeit

Art. 13

¹ Der Ausschuss für die Anlage des Kassenvermögens entscheidet über:

1. Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften des Kassenvermögens sowie entsprechend Erwerb und Einräumung dinglicher Rechte;
2. Bau von Wohn- und Geschäftshäusern;
3. Laufender Liegenschaftenunterhalt, Umbau, Renovations- und Planungsarbeiten, soweit die Aufwendungen 1,5 Prozent des gesamten aktuellen Immobilienbuchwertes der Liegenschaften innerhalb eines Jahres überschreiten; vorbehalten bleibt die ausserordentliche Kompetenz der Leiterin bzw. des Leiters der Vermögensverwaltung gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1;³
4. Gewährung von neuen Grundpfanddarlehen von mehr als Fr. 800'000.– je Fall und Erhöhung bestehender Grundpfanddarlehen über den Betrag von Fr. 800'000.–;
- 5.⁴
6. Gewährung von Schuldscheindarlehen an die Politische Gemeinde Stadt St.Gallen.
- 7.⁵
8. Vermögensverwaltungsmandate an Banken.

¹ geändert durch Bereinigungsreglement III vom 15. März 2005, cRS 2005, 117

² geändert durch Nachtrag I vom 26. Januar 2001, cRS 2001, 49

³ geändert durch Nachtrag VIII vom 11. Dezember 2006, cRS 2007, 65

⁴ aufgehoben durch Nachtrag XI vom 15. Juni 2009, cRS 2009, 133

⁵ aufgehoben durch Nachtrag VIII vom 11. Dezember 2006, cRS 2007, 65

sRS 194.12

² Er nimmt quartalsweise Kenntnis von den Wertschriftengeschäften, welche die oder der Vorsitzende der Verwaltungskommission und die Leiterin oder der Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse getätigt haben. ¹ Er kann Anweisung zum Verkauf einzelner Positionen geben.

³ Er überwacht die Struktur des Kassenvermögens und gibt Empfehlungen für Umschichtungen des Kassenvermögens ab.

⁴ aufgehoben²

^{4bis} Er legt die Marge für die Gewährung von Festhypotheken fest.³

^{4ter} Er erlässt Richtlinien für die Mietzinsfestlegung für die Liegenschaften der Versicherungskasse.³

⁵ Er stellt der Verwaltungskommission Antrag, sofern eine Änderung des vorliegenden Reglements angezeigt ist.

Vorsitzende oder
Vorsitzender der
Verwaltungs-
kommission

Art. 14

Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskommission entscheidet über:

1. Gewährung von neuen Grundpfanddarlehen bis zum Höchstbetrag von Fr. 800'000.– je Fall und Erhöhung bestehender Grundpfanddarlehen bis zum Betrage von Fr. 800'000.–;
2. Umschichtungen des Portfolios innerhalb der definierten Bandbreiten;⁴
3. Arbeitsvergebungen für den laufenden Liegenschaftenerhalt, Umbau- und Renovationsarbeiten zwischen Fr. 50'000.– und Fr. 100'000.–.

Leiterin oder Leiter
der Vermögensver-
waltung der Ver-
sicherungskasse

Art. 151

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse entscheidet über:

1. Aufwendungen und Arbeitsvergebungen für den laufenden Liegenschaftenerhalt, Umbau, Renovations- und Planungsarbeiten bis zum Gesamtbetrag von 1,5 Prozent des gesamten aktuellen Immobilienbuchwertes der Liegenschaften der Versicherungskasse innerhalb eines Jahres; ferner bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.– in dringlichen Fällen, soweit der Gesamtbetrag überschritten ist;²
2. Kauf und Verkauf von Wertschriften bis zum Höchstbetrag von Fr. 5'000'000.– im Einzelfall;⁴
3. Ausübung der Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen;
4. Kurzfristige Anlage nicht benötigter flüssiger Mittel;
5. Festlegung der Mietzinse und Vermietung der Liegenschaften im Rahmen der Richtlinien des Ausschusses für die Anlage des Kassenvermögens;²

¹ geändert durch Nachtrag I vom 26. Januar 2001, cRS 2001, 49

² geändert durch Nachtrag VIII vom 11. Dezember 2006, cRS 2007, 65

³ eingefügt durch Nachtrag VIII vom 11. Dezember 2006, cRS 2007, 65

⁴ geändert durch Nachtrag XI vom 15. Juni 2009, cRS 2009, 133

6. Einsatz von derivativen Instrumenten, im Rahmen der Richtlinien und Weisungen des Ausschusses für die Anlage des Kassenvermögens.

² Die Leiterin oder der Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse orientiert die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verwaltungskommission über die Anlageentscheide in ihrem resp. seinem Kompetenzbereich.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse erstattet dem Ausschuss quartalsweise Bericht über die getätigten Wertschriftengeschäfte und über das Vermögen der Versicherungskasse.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Vermögensverwaltung der Versicherungskasse stellt der oder dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission Antrag in Fragen der Vermögensverwaltung, die in die Kompetenz des Ausschusses oder der resp. des Vorsitzenden der Verwaltungskommission fallen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 16
Das Reglement der Verwaltungskommission der Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens vom 15. Januar 1987¹ wird aufgehoben.

Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 17
¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Stadtrats.²
² Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen, den 3. Mai 1999

Für die Verwaltungskommission
Der Präsident:
Dr. H. Christen

Die Protokollführerin:
L. Brahimi

A

¹ VOS 11, 468

² Der Stadtrat hat das Reglement am 26. Mai 1999 genehmigt.

³ Inkrafttreten: 1. Juli 1999

sRS 194.12**Anhang 1¹****Anlagerahmen** in Prozent des Anlagevermögens

Anlagesegmente	Langfristige Zielstruktur	Bandbreite minimum	Bandbreite maximum
Kurzfristige und liquide Mittel	10.0 %	2.0 %	20.0 %
Obligationen Schweiz (CHF)	10.0 %	7.0 %	13.0 %
Obligationen Ausland	5.0 %	0.0 %	10.0 %
Hypotheken	7.0 %	0.0 %	15.0 %
Darlehen an die Stadt SG	7.0 %	0.0 %	10.0 %
Nominalwerte	39.0 %		
Aktien Schweiz	15.0 %	7.0 %	19.0 %
Aktien Ausland	18.0 %	10.0 %	22.0 %
Immobilien Schweiz	20.0 %	15.0 %	25.0 %
Immobilien Ausland	0.0 %	0.0 %	5.0 %
Alternative Anlagen	8.0 %	0.0 %	10.0 %
Sachwerte	61.0 %		
Anlagevermögen gesamt	100.0 %		

¹ geändert durch Nachtrag XII vom 30. November 2011, cRS 2011, 75

Anhang 2¹

Festlegung der Rückstellungspolitik

Begriffe und
allgemeine
Bestimmungen

Art. 1

¹ In der Rückstellungspolitik wird die Bildung von folgenden, in der Jahresrechnung der Pensionskasse auf der Passivseite ausgewiesenen Positionen geregelt:

- a) Vorsorgekapital der aktiv Versicherten;
- b) Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger;
- c) Technische Rückstellungen;
- d) Wertschwankungsreserven;
- e) Freie Mittel.

² Bei der Festlegung der Rückstellungspolitik hat der Pensionsversicherungsexperte die spezifischen Gegebenheiten der Pensionskasse zu berücksichtigen. Im Weiteren sind die folgenden Voraussetzungen zu beachten:

- a) Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger werden nach anerkannten Grundsätzen der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse jährlich neu berechnet;
- b) Die technischen Rückstellungen werden nach anerkannten Grundsätzen der Berechnungsvorgaben des Pensionskassenexperten ermittelt.

Rückstellungspolitik

Versicherungstechnische Grundlagen

Art. 2

Für die technischen Berechnungen wird der Tarif EVK 2000 mit einem technischen Zinssatz von 4.00 % als Grundlage verwendet. Zur Bestimmung von anwartschaftlichen Ehegattenrenten wird die kollektive Methode angewendet. Die Wahrscheinlichkeiten der technischen Grundlagen werden nicht verstärkt bzw. nicht mit einem Zuschlag versehen.

¹ eingefügt durch Nachtrag IX vom 11. Dezember 2006, cRS 2007, 69

sRS 194.12

Vorsorgekapital der aktiven Versicherten	Art. 3 ¹ Die Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten wird gemäss gültigem Reglement bzw. Art. 16 FZG ¹ zurückgestellt. Somit wird der Barwert der erworbenen Leistungen als Vorsorgekapital ausgedient. ² Übersteigt der Mindestbetrag der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG ¹ den Barwert der erworbenen Leistungen, wird dieser als Vorsorgekapital zurückgestellt.
Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger	Art. 4 Der Barwert der laufenden Renten inklusive allfälliger Anwartschaften wird, berechnet basierend auf den unter Art. 2 angegebenen technischen Grundlagen, als Vorsorgekapital der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger zurückgestellt.

Technische Rückstellungen für die aktiven Versicherten

Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	Art. 5 Für die steigende Lebenserwartung der aktiven Versicherten wird für jedes nach 2000 abgeschlossene Jahr eine Rückstellung in der Höhe von 0.5 % des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten gebildet.
Rückstellung für Versicherungsrisiken	Art. 6 Die Rückstellung für Versicherungsrisiken ergibt sich aufgrund der risikotheorietisch berechneten Gesamtschadenverteilung nach Panjer, die auf dem Bestand der aktiven Versicherten beruht. Ihr Betrag wird so berechnet, dass er zusammen mit der erwarteten Risikoprämie mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.00 % die Schäden des kommenden Jahres nicht übersteigt.

Technische Rückstellungen für die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	Art. 7 Für die steigende Lebenserwartung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger wird für jedes nach 2000 abgeschlossene Jahr eine Rückstellung in der Höhe von 0.5 % des Vorsorgekapitals für Renten gebildet.
--	---

¹ SR 831.42

Wertschwankungsreserven

- Zielgrösse
- Art. 8
Die Zielgrösse für die Wertschwankungsreserven wird mittels der pauschalen Methode wie folgt festgelegt:
- a) 10.0 % der Obligationen in Fremdwährung;
 - b) 25.0 % der Aktien Schweiz;
 - c) 30.0 % der Aktien Ausland;
 - d) 20.0 % der Anlagefonds.

Vorgehen beim Erstellen des Jahresabschlusses

- Dotierung der Rückstellungen
- Art. 9
Wenn alle Komponenten der definierten Rückstellungspolitik mit den benötigten Werten dotiert sind, wird das Jahresergebnis wie folgt verwendet:
- a) Positives Jahresergebnis (Ertragsüberschuss vor Wertschwankungsreserve)
 - aa) Reduktion einer allfälligen Unterdeckung bis auf Null;
 - ab) Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zur Zielgrösse;
 - ac) Bildung von freien Mitteln.
 - b) Negatives Jahresergebnis (Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserve)
 - ba) Reduktion der allfällig vorhandenen freien Mittel bis auf Null;
 - bb) Reduktion der allfällig vorhandenen Wertschwankungsreserve bis auf Null;
 - bc) Bei einem allfällig noch grösseren Aufwandüberschuss entsteht bzw. vergrössert sich eine Unterdeckung.

Schlussbestimmungen

- Besondere Ereignisse
- Art. 10
Aufgrund unvorhergesehener und besonderer Ereignisse kann die Versicherungskasse auf schriftlich begründete Empfehlung des Pensionskassenexperten hin und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen oder unter ihrer Sollgrösse dotieren bzw. Rückstellungen stufenweise aufbauen.

sRS 194.12

Anwendung

Art. 11

Diese Rückstellungspolitik wird erstmals für die Rechnung 2006 angewendet.